Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 2

Artikel: "Pro Senectute"

Autor: Marty, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemeinde St. Gallen, nicht aber der Ortsgemeinde St. Gallen, Straubenzell oder Tablat oder Rotmonten. Will der Betreffende auch Ortsgemeindebürger werden, so muß er sich mit der Ortsgemeinde noch besonders verständigen und sich einkaufen.

Bisher gab es nur st. gallische Bürger, die auch Bürger einer Ortsgemeinde sind, und die bisherigen Bürger bleiben auch Bürger ihrer Ortsgemeinde und damit auch der politischen Gemeinde, dem diese Ortsgemeinde angehört.

Inskünftig soll es aber auch Neubürger geben können, die keiner Ortsgemeinde mehr angehören, sondern lediglich Bürger der politischen Gemeinde St. Gallen, Oberriet, Mels, Flums usw. sind. Diese Neugestaltung des Bürgerrechtswesens ist eine notwendige Folge des Ueberganges des Armenwesens von der Ortsgemeinde an die politische Gemeinde.

Die Loslösung des Bürgerrechtes von der ortsbürgerlichen Nutznießung beseitigt auch eine der Hauptschwierigkeiten, die für unser Land so wichtige Einbürgerungsfrage den derzeitgen Anforderungen entsprechend anders zu gestalten. Die Verquickung des Bürgerrechtes mit der Nutznießung am Bürgergute war die Ursache, daß viele Gemeinden unseres Kantons seit dessen Bestand sich nie herbeiließen, einen Neubürger aufzunehmen, mochte derselbe auch zeitlebens in der Gemeinde gewohnt und sich Verdienste um dieselbe erworben haben.

Daß neben dem Genossenbürgerrecht der Ortsgemeinde noch ein Bürgerrecht der politischen Gemeinde geschaffen wird, hat auch für die Ortsgemeinden Vorteile: einmal werden sie von der Pflicht der Besorgung des ortsbürgerlichen Armenwesens, das prinzipiell immer noch ihnen obliegt, entlastet, immerhin durch entsprechende Abkurung, sodann aber bleibt ihren Ortsgenossen die Nutznießung des Ortsbürgergutes gesichert:

1. Bei Wiedereinbürgerungen, die ziemlich zahlreich und speziell den mit Ortsbürgergut gesegneten Ortsgemeinden sehr unbeliebt sind, müssen diese die Kinder der Wiedereingebürgerten nicht mehr als Nutznießer anerkennen.

2. Bei einer in dieser oder jener Form allenfalls über kurz oder lang doch kommenden Gratis- und gar Zwangseinbürgerung entgehen sie ohne weiteres der Gefahr, die Neubürger auch als Nutznießer anzuerkennen.

Die Aenderung des Bürgerrechtswesens in der angedeuteten Richtung erfordert eine Aenderung des Art. 36 der Kantonsverfassung.

Erst durch eine Verfassungsrevision in den beiden erwähnten Richtungen wird der Weg frei für eine den heutigen Anforderungen entsprechende Revision der gesetzlichen Vorschriften über das Armen- und das Bürgerrechtswesen.

Der Weg ist etwas lang, aber nur so läßt sich eine befriedigende Lösung erzielen.

„Pro Senectute."

Ein Fall aus der Praxis von E. Marty, Pfarrer in Töß.

I.

Zu Anfang des Jahres 1918 bat mich eine hier wohnhafte alte Witwe B. (geb. 1834), ich möchte mich bei ihren zwei gutsituierten Söhnen in D. dafür verwenden, daß sie ihr etwelche Unterstützung zukommen lassen. Die Gesuchstellerin wohnte seit 17 Jahren hier bei ihrer Tochter, führte aber eigenen Haushalt. Erwerbsfähig war sie nicht mehr und brauchte allmählich ihr Vermögen, das nicht

einmal 8000 Fr. betrug, für ihren Unterhalt sozusagen auf. Wäre nicht öfters die Tochter, d. h. deren Familie hinsichtlich Mietzins und in andern Haushaltungsfragen nachsichtig und freigebig gewesen, so hätte die alternde Großmutter schon früher fremde Hilfe beanspruchen müssen. Auch der eine Sohn in D. gedachte etwa seiner Mutter, hatte dann aber seit zirka Jahresfrist mit seiner Hülfe ausgesetzt.

Zwischen Mutter und Tochter bestand keinerlei Verpfründungsvertrag, man lebte nebeneinander vorbei, und seitens der Tochter wurde nicht notiert, was etwa für die Großmutter verausgabt wurde. — Die Brüder B. übergaben mein Gesuch der dortigen Gemeindekanzlei und empfahlen durch diese zunächst Anstaltsversorgung; dann erst, wenn die Mutter so gleichsam auf „neutralem" Boden sich befinde, wolle man weiter mit sich reden lassen. Zwischen den Brüdern und der Schwester hatte nämlich schon vorher ein „Notenwechsel" stattgefunden, nach dessen Abbruch dann ich um Intervention gebeten wurde.

Die alte Frau weinte, als ich ihr den Bericht betr. Anstaltsversorgung überbrachte. Sie hatte eine andere Antwort erwartet. Ihr „Eigenheim" oben im zweiten Stock war ja sehr einfach, aber all' die alten Dinger da, vom Hochzeitsspruch bis zur alten Kommode, gaben ihrer Behausung den Hauch der Traulichkeit, und ein paar Blumenstöcke gaben ihr Arbeit und machten ihr Freude. In diesen vier Wänden hatte sie jetzt 17 Jahre gelebt, und wenn sie über die Töß hin zum Friedhof hinübersah, so wünschte sie sich auch etwa ein baldig Ende beim Gedanken an des Alters Einsamkeit... Und nun sollte dies Eigenleben vernichtet und untergetaucht werden in der schablonenhaften Nummernwelt des Anstaltsbetriebes. „Nur das nicht!" — bat sie mit tränenden Augen. „Wissen Sie jetzt, Herr Pfarrer, was Undank der Kinder heißt? — Hier haben Sie ein Beispiel."

Zwischen den Brüdern einer- und der Schwester anderseits waren Spannungen und Mißverständnisse entstanden und ein gewisses gegenseitiges Mißtrauen, das zum Teil noch ökonomisch fundiert war, machte eine Verständigung schwer. Umsonst suchte ich den Söhnen (durch die Gemeindekanzlei T.) klar zu machen, daß es bei ihren sehr günstigen finanziellen Verhältnissen denn doch möglich sein sollte, der Mutter an ihrem altgewohnten Ort einen sorgenlosen Lebensabend zu verschaffen und daß sie es vorläufig strikte ablehne, sich in einer Anstalt versorgen zu lassen, solange ihre Tochter ihr noch dieses Heim gewähre. Die Herren Söhne ließen mich im Gegenteil wissen, daß sie erst dann eine Unterstützungspflicht gegenüber der Mutter anerkennen, wenn dieselbe ihnen über die Verwendung ihres Vermögens Rechenschaft (!) abgelegt habe. Man kann sich leicht vorstellen, mit was für einem Schmerz Witwe B. diese pietätslose Zumutung vernahm. Sie, die in Ehren drei Kinder groß gezogen, sollte noch gezwungen werden, Auskunft zu geben über Ausgaben, welche die alte Frau doch schon längst nicht einmal gebucht hatte, geschweige denn bei ihrem geschwächten Gedächtnis noch hätte zahlenmäßig erwähnen können. —

Auf 12. Juni war von mir als Bevollmächtigtem seitens Frau B. und ihrer Tochter der eine Sohn B. vor Friedensrichteramt T. geladen betr. Unterstützungsbeitrag. Als Ergebnis der Verhandlung kann das Versprechen des Sohnes B. bezeichnet werden, er wolle mit seinem Bruder wegen der (für beide) geforderten monatlichen Unterstützung (40 Fr.) an die Mutter Rücksprache nehmen und dann mir Bericht senden. Von einem Gesuch oder Auftrag an mich, ich möchte dem Waisenamt oder irgend einer andern Instanz in T. noch genauere Auskünfte erteilen, war n i c h t die Rede. Bis Ende Juli erhielt ich trotz Reklamation keine Antwort weder vom Friedensrichter noch von Hr. B. Am 30. Juli sprach in meinem Auftrag eine Vertrauensperson bei Hr. B. vor, und der erklärte, er werde

die ganze Angelegenheit durch „amtliche Organe" (Waisenamt usw.) weiterführen lassen. Mit andern Worten: die beiden nachweisbar recht gut situierten Söhne B. wollten einfach nichts bezahlen und die Angelegenheit in eine permanente Trölerei ausarten lassen.

II.

Nun wandte sich der Hülfsverein Töß unter einläßlicher Begründung (Anfang August 1918) mit einem Unterstützungsgesuch an die Armenpflege D. und bat dieselbe, sie möchte unter Rückgriff auf die unterstützungspflichtigen und unterstützungsfähigen Söhne B. der hier wohnhaften Witwe B. ab 1. Mai einen monatlichen Betrag von 40 Fr. bewilligen. Wir fanden, es sei in diesem Fall, da die Gesuchstellerin infolge Renitenz der natürlichen und nächsten Helfer in Not geraten konnte, Sache und Pflicht der heimatlichen Armenbehörde, in die Unterstützungspflicht einzutreten. Es wurde von uns im weitern Auskunft erteilt über die Vermögens- und Verdienstverhältnisse der Familie der Tochter und betont, daß sie durch allerlei Leistungen ihrer Pflicht Genüge getan, aber daß es nicht angängig sei, sie allein zu belasten, nachdem das Vermögen ihrer Mutter nun annähernd aufgebraucht sei. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Witwe B. sei übrigens auch von den Söhnen nicht bestritten worden.

Antwort vom 30. August: „In der Angelegenheit B. haben wir uns bei den hiesigen Angehörigen bemüht. Daraus ergibt sich, daß erstere sich noch nicht zur Armensache entwickelt hat. Im Gegenteil erklären sie, daß ihnen eine Einmischung der Armenbehörde ganz unerwünscht sei und sie die Sache durchaus selbst ordnen möchten. Am guten Willen fehlt's also nicht, die Mutter nötigenfalls zu unterstützen. Nach ihren Aussagen waren diesbezügliche Unterhandlungen im Gange. Das Ausbleiben einer Antwort Ihrerseits an das hiesige Waisenamt bezüglich einer Ausrechnung brachte die in Fluß gewesenen Unterhandlungen wieder ins Stocken. Wollen Sie also gütigst die übernommene Aufgabe vollenden und die schuldige Antwort erteilen. Damit wären die Angehörigen von weiterem fremden Eingriff verschont, welch letzterer bekanntlich einem guten Willen nicht förderlich sein kann."

Diese Angaben bezw. Klage B.'s betr. Ausbleiben einer Auskunft meinerseits grenzte an Perfidie. Glücklicherweise hatte ich bei den Verhandlungen vor Friedensrichter einen Zeugen mitgenommen, der schriftlich bestätigte, daß von mir keine solche Auskunft war verlangt worden, weder mündlich noch schriftlich. Ueberdies wäre die Frage aufzuwerfen, wieso gerade das Waisenamt in D. sich zu irgend einer Intervention veranlaßt gesehen hätte, da es sich doch in allererster Linie um eine Unterstützungssache handelte. Offenbar hat sich aber Hr. B. gar keine Mühe gegeben, die amtlichen Organe in D. irgendwie zu informieren.

Ich schrieb denn auch der Armenpflege, daß es uns unmöglich sei, auf diese „Offerte" einzugehen und wir nun endlich Zahlungen verlangen müssen. Andernfalls werde der Beschwerdeweg betreten. D. ließ es darauf ankommen. Wir wandten uns an den zuständigen Bezirksrat in Z. mit der Rechtsbitte: Die Armenpflege D. sei zu verhalten, der Witwe B. ab 1. Mai a. c. bis auf weiteres eine monatliche Unterstützung von mindestens 40 Fr. zukommen zu lassen. Unterm 3. Oktober wurde uns von der Rekursinstanz folgender Bescheid: „Aus der Vernehmlassung der Armenpflege D. geht hervor, daß sie nunmehr bereit ist, die nachgesuchte Unterstützung von 40 Fr. zu gewähren, nachdem sie durch neueste Berichte zu einer andern Auffassung der Angelegenheit gekommen ist." Der Bezirksrat beschließt:

Unsere Beschwerde wird, nachdem D. dem gestellten Begehren entsprochen

hat, als gegenstandslos abgeschrieben. Nun hatten wir Recht bekommen, aber noch kein Geld. Die „neuesten Berichte" bezogen sich auf eine seitens einer hiesigen Instanz abgegebene Vernehmlassung, die unsere Darlegungen in allen Punkten bestätigte. Die „andere Auffassung" in B. war also nichts anderes als eine Ausrede. Wir warteten 14 Tage umsonst auf das Geld. Da im Entscheid des Bezirksrates positiv weder eine ausdrückliche Zahlungspflicht noch auch eine Zahlungsfrist statuiert war, fand die Armenpflege B. trotz der „andern Auffassung", es pressiere immer noch nicht. Auf unser Gesuch intervenierte die Armendirektion mit durchschlagendem Erfolg: Am 30. Oktober gingen endlich die 200 Fr. für 5 Monate ein. Soviel war erreicht; aber einer Zwischenphase muß noch Erwähnung getan werden. Nach Eingang des bezirksrätlichen Entscheides bat ich um endliche Einsendung der versprochenen Beiträge. Da kommt D. noch (am 20. Oktober) mit einer bisher vergessenen Einrede: Wir möchten mitteilen, in welcher Form und in welchem Umfang die Tochter ihrer Unterstützungspflicht gegenüber der Mutter nachkomme und ob sie sich wegen der 40 Fr. monatlich nun an die Söhne zu halten hätten. Es war in dem Schreiben sogar von einer „gewissen Nervosität" meinerseits die Rede. Abgesehen davon, daß in unsern frühern Zuschriften dieser Punkt genügend erläutert worden war und nach dem Tatbestand jetzt eine nebensächliche Rolle spielte, sollte nun nachträglich, nachdem dem Bezirksrat ohne bezüglichen Vorbehalt das Unterstützungsversprechen gegeben worden war, die Zahlung nochmals hinausgeschoben werden. Wie schon erwähnt, machte die Intervention der kantonalen Armendirektion dem grausamen Spiel ein Ende. Aber man mag aus dem bisher Gesagten ermessen, was für ein Feingefühl diese Armenpflege für die Nöte und Sorgen einer armen alten Frau besitzt. Es stand ungefähr auf der gleichen Höhe wie das Verantwortlichkeitsgefühl der beiden Herren Söhne B.

III.

Aber damit war die Sache noch nicht erledigt; administrativ freilich, aber noch nicht rechtlich. Jetzt begann D. gegen die Tochter vorzugehen im Sinne von § 328 und 329 Z.G.B. und zwar — ohne Rücksicht auf die stark differenzierten Vermögensverhältnisse der 3 Geschwister und ohne Anrechnung der bisherigen Leistungen an die Mutter sollte die Tochter ⅓ solidarisch an die Rückerstattung beitragen. Am 12. Dezember 1918 schrieb D. an die Tochter folgendes: „Es ist nicht unsere Sache zu prüfen, was die Tochter in den letzten 17 Jahren an ihrer Mutter getan und was die Brüder versäumt haben. (sic!) In diesem Hausstreit mischen wir uns nicht ein. Wenn die Geschwister B. über die Unterstützungspflicht sich auf gütlichem Wege nicht einigen können, dann werden wir den Richter anrufen müssen." Und weiter mit frappierender Logik: „Sollten uns in der Erhältlichmachung der ausgelegten Unterstützungen erhebliche Schwierigkeiten entstehen, so behalten wir uns ausdrücklich vor, die Witwe B. in einem Altersasyl zu versorgen. Wir hoffen aber, daß es nicht soweit kommen müsse." Gleichzeitig erhielt die Tochter Weisung, allfällige Unterstützungsgesuche direkt (d. h. ohne unsere Vermittlung) nach B. gelangen zu lassen; auch der Hülfsverein erhielt Mitteilung, daß man in B. unserer Mitwirkung entbehren zu können glaube! Begreiflich. Wir folgten dieser Einladung um so lieber, als ja diese jetzt einsetzende privatrechtliche Aktion nicht in den Bereich unserer Wirksamkeit fiel. Auch im übrigen konnte uns der Abbruch mit einer Armenpflege, die einer wirklich ganz „andern Auffassung" war, als wir, nicht unwillkommen sein.

Ich spielte also bloß noch privatim die Rolle des Ratgebers und riet der Beklagten, sie möchte bei der Betreibung Rechtsvorschlag erheben und vor Frie-

densrichter nur dann auf einen Einigungsvorschlag eingehen, wenn ihr die bisherigen Leistungen für die Mutter angemessen angerechnet werden; das Gericht könne den Kläger mit seinen Ansprüchen (gleichmäßige Verteilung der bisherigen heimatlichen Unterstützungen von 320 Fr. auf die 3 Geschwister) unmöglich schützen. Vor dem Einzelrichter der hiesigen Bezirksgerichts wurde die Klage von D. unter Kostenfolge abgewiesen. In der Urteilsbegründung heißt es: „Wie der Augenschein ergeben hat, muß für die Wohnung, welche die Beklagte der Unterstützungsbedürftigen überlassen hat, mindestens ein Beitrag von 20 Fr. pro Monat in Anrechnung gebracht werden. Wenn man daneben noch in Betracht zieht, daß früher die Milch bezahlt und daß die Tochter ihrer Mutter auch noch mit vielen Kleinigkeiten aushilft, übersteigen diese Leistungen einen Drittel der Gesamtleistungen an die Witwe B. Da der Beklagten nicht zugemutet werden darf, mehr als die beiden Söhne der Witwe B. zu leisten, ist die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat ihre Forderungen in diesem Fall lediglich gegen die beiden Söhne geltend zu machen."

So hat die Armenpflege in D., einer stattlichen Ortschaft des zürcherischen Limmattales, nochmals den Kürzern gezogen. Ich veröffentliche diese Angelegenheit als Protest gegen eine Armenpflege, der im vorliegenden Fall entschieden kein großes Maß armenpflegerischer Einsicht und sozialen Verständnisses eigen war.

Die langwierigen Unterhandlungen haben Mutter und Tochter verbittert. Witwe B. konnte es einfach nicht fassen, daß man ihr und der Tochter gegenüber so hartherzig verfahren könne ... Niedergeschlagen, verärgert und seelisch hergenommen, entschloß sie sich nun doch zum Eintritt in die Anstalt Wülflingen (Ende Mai). Als ich sie diesen Sommer dort besuchte, drückte sie mir warm und dankbar die Hand. Ich spürte, daß sie noch ihre Heimwehstunden hatte. Aber die alte Frau nahm sich zusammen und sagte mit tonloser Stimme: „Es kam jetzt so, wie es kommen mußte. Ich habe es hier recht, aber es ist doch nicht schön, wie man es mir gemacht hat."

Schweiz. Revision des Einbürgerungsgesetzes. In Montreux war in den Tagen vom 6.—10. Oktober unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. Calonder die Expertenkommission für Revision der Einbürgerungsgesetzgebung versammelt, der u. a. Dr. C. A. Schmid von Zürich angehört. Auf Grund eines eingehenden Berichtes von Prof. Sauser-Hall hat sie eine Reihe von Thesen angenommen, welche nun zunächst Gegenstand der Prüfung durch die beteiligten Departemente sein werden.

Für unser Blatt sind folgende Bestimmungen von Interesse: Aus Titel I: Einbürgerung auf Antrag:

Der Bund übernimmt zu seinen Lasten auf jeweilen 5 Jahre die Hälfte der armenrechtlichen Auslagen, die den Kantonen oder den Gemeinden aus der Gewährung des Bürgerrechtes erwachsen.

Die kraft Gebietshoheit Eingebürgerten genießen das volle Bürgerrecht in Kanton und Gemeinde. Dagegen besitzen sie keinen Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern, soweit die Kantone nichts anderes beschließen. (Diesbezügliche „Befürchtungen" sind wohl grundlos! St.)

Die kraft Gebietshoheit Eingebürgerten sind im Verarmungsfalle in gleicher Weise zu unterstützen wie die übrigen Gemeindebürger.

Der Bund vergütet den Kantonen oder Gemeinden ⅔ der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der kraft Gebietshoheit eingebürgerten Kinder bis zu deren zurückgelegtem 18. Altersjahre erwachsen.

Aus Titel V: Wiedereinbürgerung:

Die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht